

**Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 5
" Photovoltaikanlage Kieswerk Zietlitz "
der Gemeinde Dobbin-Linstow**

02. April 2020

02. April 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Planerfordernis, Planverfahren, qualifizierter B-Plan
2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Aufstellung des B-Plans
3. Vorhandene Planungen
 - 3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
 - 3.2. Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg / Rostock
 - 3.3. Landesplanerische Stellungnahme
 - 3.4. Flächennutzungsplan
4. Räumlicher Geltungsbereich
 - 4.1. Flurneuordnungsverfahren
5. Einschätzung des Plangebiets
 - 5.1. Bisherige Nutzungen
 - 5.2. Bergrecht
 - 5.3. Bodenschutz und Altlasten (Munitionsfunde)
 - 5.4. Denkmalschutz
 - 5.5. Immissionsschutz
 - 5.6. Wald
 - 5.7. Trinkwasserschutz
 - 5.8. In der Nähe befindliche Autobahn
6. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen
 - 6.1. Art der baulichen Nutzung
 - 6.2. Maß der baulichen Nutzung
 - 6.3. Überbaubare Grundstücksfläche
 - 6.4. Naturschutz
7. Erschließung des Plangebiets
 - 7.1. Verkehrsanbindung
 - 7.2. Trinkwasser
 - 7.3. Löschwasser
 - 7.4. Schmutzwasser
 - 7.5. Niederschlagswasser
 - 7.6. Elektroenergie
 - 7.7. Abfallentsorgung
8. Flächenbilanz
9. Literatur

Anlagen:

- Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des B-Plans Nr. 5 einschließl. Eingriff-Ausgleich-Bilanz gem. § 12 NatSchAG Mecklenburg-Vorpommern zum Projekt Photovoltaikanlage Zietlitz – B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Dobbin-Linstow, PfaU GmbH Marlow OT Gresenhorst, April 2020
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Projekt Photovoltaikanlage Zietlitz – B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Dobbin-Linstow, PfaU GmbH Marlow OT Gresenhorst, März 2020
- Blendgutachten Solarpark Zietlitz, Solar Power Expert Group Hamburg, 29.01.2020

1. Planerfordernis, Planverfahren, qualifizierter B-Plan

Das vorgesehene Plangebiet befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gehört nicht zu den nach § 35 privilegierten Vorhaben. Zur Realisierung ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Die Aufstellung des B-Plans soll im Regelverfahren nach § 8 und ursprünglich in Verbindung mit § 12 BauGB als vorhabenbezogener B-Plan durchgeführt werden.

In Abstimmung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Dobbin-Linstow und dem Bauamt Krakow am See soll der B-Plan nicht als „vorhabenbezogener“ Plan weitergeführt werden.¹

Die Gemeinde Dobbin-Linstow verfügt über einen Flächennutzungsplan, der am 07.05.2006 rechtskräftig wurde. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren entsprechend BauGB § 8 Abs. 3 geändert werden.

Die Gemeinde Dobbin-Linstow hat die Durchführung von Verfahrensschritten nach § 4b BauGB mit Schreiben vom 08.07.2019 dem Planungsbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert, Kirchenstraße 11 in 18292 Krakow am See übertragen.

Der B-Plan beinhaltet Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen und zu örtlichen Verkehrsflächen und ist somit ein qualifizierter B-Plan entsprechend § 30 Abs. 1 BauGB.

2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Aufstellung des B-Plans

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Photovoltaikanlage Kieswerk Zietlitz“ dient der städtebaulichen Neuausrichtung der Nachnutzung des Kiessandtagebaus Zietlitz-Bäbelin West. Anlass dazu gibt die Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen.

Im Dezember 2015 hat die Bundesregierung das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 verabschiedet. Das Programm umfasst mehr als 100 Einzelmaßnahmen. Es soll sicherstellen, dass Deutschland sein Ziel erreicht, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt bereits heute erheblich zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen bei. So soll bis 2025 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zwischen 40 und 45 und bis 2035 zwischen 55 und 60 Prozent betragen.

Die Gemeinde Dobbin-Linstow möchte hier aktiv tätig werden. Da sich die Gemeinde gegen die Ausweisung der ursprünglich geplanten Windkrafteignungsgebiete Nr. 105 Linstow und Nr. 128 Groß Bäbelin ausgesprochen hat soll nun mit der Nutzung der Sonnenenergie ein Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen geleistet werden.

¹ Gesprächsvermerk des Bauamtes Krakow am See vom 23.08.2019

02. April 2020

Für künftige Photovoltaikanlagen sollen Flächen genutzt werden, die als Konversionsflächen eine realistische Chance einer wirtschaftlichen Stromerzeugung und -einspeisung bieten. Deshalb sollen gegenwärtige Kiesabbauflächen, die bereits weitestgehend ausgebeutet wurden, künftig für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden.

Die zeitlichen und räumlichen Grenzen zwischen Photovoltaikanlage und Kiesabbau sind gegenwärtig nicht abschließend festzulegen. Auf Teilflächen des Plangebiets soll weiterhin Kiesabbau stattfinden. Für den B-Plan wird deshalb ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „**Sondergebiet Photovoltaikanlage und Kiesabbau**“ ausgewiesen. Damit entsteht eine flexible Ausweisung für beide Interessen. Die Photovoltaikanlage soll zeitlich befristet errichtet werden. Für einen Zeitraum von ca. 35 Jahren sollen die genannten Flächen aus der Bergaufsicht entlassen werden, das Bergrecht soll grundsätzlich erhalten bleiben.

Für den Standort Zietlitz besteht eine Planfeststellung bis 2085, deren Rechtskraft unanfechtbar ist, solange in Teilflächen die Rohstoffgewinnung stattfindet, auch wenn andere Teilflächen zwischenzeitlich durch eine PV-Anlage genutzt werden.²

3. Vorhandene Planungen

3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern (LEP MV)

Das Landesraumentwicklungsprogramm ist mit der Verordnung vom 27.05.2016 in Kraft gesetzt worden.

Es kennzeichnet den Bereich der Ortsteile Zietlitz und Groß Bäbelin und somit auch das Plangebiet als „**Vorbehaltsgebiet Tourismus**“.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Für die Vorbehaltsgebiete Tourismus gelten folgende Programmsätze des Landesraumentwicklungsprogramms:

Absatz 4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume

„(4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.“

Im Plangebiet sollen im Wesentlichen bergbaulich genutzte Flächen einer neuen Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik zugeführt werden. Es werden keine touristisch genutzten Flächen für die künftigen Photovoltaikanlagen umgewandelt.

² Gesprächsvermerk Bergamt/GKM/MES/Planverfasser vom 29.08.2019

02. April 2020

Seit dem LEP 2016 wird der Nahbereich des Grundzentrums Krakow am See, also auch die Gemeinde Dobbin-Linstow zusätzlich als **Ländlicher GestaltungsRaum** mit folgendem Ziel ausgewiesen.

- „(3) Für die Ländlichen GestaltungsRäume gelten dieselben Entwicklungsgrundsätze wie für die Ländlichen Räume. Darüber hinaus bedarf es aber, bezogen auf die besonderen Strukturschwächen dieser Räume, weiterer Maßnahmen, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung von Leistungen der Daseinsvorsorge. Kernelemente dieser Sicherungs- und Stabilisierungsmaßnahmen für die Ländlichen GestaltungsRäume sind
- Information,
 - Innovation und
 - Kooperation.“

Flächen östlich der Autobahn sind als **Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung** ausgewiesen.

- „(2) In Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung soll dem Ressourcenschutz Trinkwasser ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden.“

Das Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung wurde für den Bau des neuen Wasserwerks in Groß Bäbelin ausgewiesen. Durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage erfolgt keine Beeinträchtigung der Grund- und Trinkwasserqualität.

Im weiteren gilt: **Absatz 5.3 Energie**

- „(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.
- (9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)“

Das geplante Vorhaben entspricht den Grundsätzen der Landesplanung.

3.2. Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg / Rostock

Im August 2011 wurde ein neues Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg / Rostock veröffentlicht.

Dobbin-Linstow ist auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung und im Abschnitt „3.1.3. Tourismusräume“ als Tourismusschwerpunktraum gekennzeichnet bzw. benannt.

Im Grundsatz G (1) ist folgendes festgelegt:

„G (1) In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.“

Das Plangebiet ist konkret als Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 114 Zietlitz-Bäbelin West gekennzeichnet. Es ist für den Abbau von Kiessand in einer Größe von 118,7 ha ausgewiesen.

Es gelten folgende Ziele und Grundsätze:

„Z (1) In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung hat die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen. Maßnahmen, die einem Rohstoffabbau entgegenstehen, sind nicht zulässig.

G (2) In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und der Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ein besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen beigemessen werden. Die Gebiete sollen von Nutzungen und Funktionen freigehalten werden, die einen Rohstoffabbau ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können.

G (4) Für die Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe Sand und Kiessand sollen die vorhandenen Reserven in bestehenden Tagebauen soweit vertretbar vollständig ausgeschöpft und die Möglichkeiten, vorhandene oder stillgelegte Standorte in die Tiefe zu erweitern, genutzt werden.

G (5) In Räumen mit einer Häufung von Abbauvorhaben, wie z.B. südwestlich von Bützow, nordwestlich von Krakow am See oder im Raum Zietlitz/Bäbelin, sollen erhebliche negative Auswirkungen durch zeitliche Staffelung des Aufschlusses, des Abbaus und der Renaturierung bzw. Rekultivierung weitgehend vermieden werden.

G (6) Bei der Festlegung einer angemessenen Folgenutzung und der abschließenden Geländeprofilierung der Tagebauflächen sollen die standörtlichen Gegebenheiten, auch der angrenzenden Flächen, sowie die Entwicklungsvorstellungen für den jeweiligen Teilraum berücksichtigt werden. Tagebaue, die nicht vollständig abgebaut werden, sollen so hergerichtet und nachgenutzt werden, dass eine zukünftige Gewinnung nutzbarer Bodenschätze nicht behindert oder unzumutbar erschwert wird.“

02. April 2020

Weiterhin sind Teile des Plangebiets auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung als geplantes Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen. Durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage erfolgt keine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität.

Das Kapitel „6.5 Energie einschließlich Windenergie“ befasst sich nicht mit Photovoltaikanlagen.

Die Fortschreibung des Kapitels „6.5 Energie einschließlich Windenergie“ des Raumentwicklungsprogramms Region Rostock, Entwurf zum dritten Beteiligungsverfahren vom November 2018 enthält folgende Ziele und Grundsätze:

- „**G (5) Großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie** sollen vorzugsweise auf solchen Flächen errichtet werden, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, für Gewerbe und Industrie, Naturschutz und Landschaftspflege, Kompensation und Entwicklung, Küsten- und Hochwasserschutz sowie Rohstoffsicherung, der im Kapitel 5.1 dieses Raumentwicklungsprogrammes bezeichneten landschaftlichen Freiräume und Rastplätze durchziehender Vögel sowie der im Kapitel 5.2 dieses Raumentwicklungsprogrammes bezeichneten Räume für die Erholung in Natur und Landschaft sollen keine großflächigen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie errichtet werden.
- Z (6)** In allen Vorranggebieten nach diesem Raumentwicklungsprogramm ist die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ausgeschlossen.
- Z (7) Abweichend von der Regelung im Programmsatz 6.5 (6) sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung ausnahmsweise zulässig, wenn dafür bereits abgebaute Flächen genutzt werden.**“

Für die o.g. Ziele und Grundsätze gibt es folgende Begründungen:

„zu (5) Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie

Als großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie werden alle Anlagen verstanden, die mehr als fünf Hektar Grundfläche beanspruchen. Großflächige Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie stellen grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der ökologischen Funktionen des Freiraumes dar und stehen in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung. Deshalb sollen für diese Anlagen vorzugsweise solche Flächen in Anspruch genommen werden, die durch eine gewerbliche, industrielle, militärische, abfallwirtschaftliche oder bergbauliche Vornutzung bereits verändert und für die Landwirtschaft nur noch eingeschränkt nutzbar sind. Allerdings ist die Nutzung des Landes für Solaranlagen grundsätzlich reversibel und greift weniger stark in die natürliche Bodenstruktur ein als die Nutzung für Siedlungszwecke. Die Inanspruchnahme von Freiflächen soll jedoch auf Flächen ohne besonderen ökologischen oder landschaftsästhetischen Wert beschränkt bleiben. Neben den im Programmsatz 6.5 (5) ausdrücklich genannten Vorbehaltsgebieten und sonstigen Gebieten mit besonderen

02. April 2020

Landschaftsfunktionen sollen bei der Planung von Solaranlagen auch die Bewertungen der Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume sowie des Landschaftsbildes aus der Landschaftsrahmenplanung herangezogen werden. Flächen mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit sollen für Solaranlagen nicht genutzt werden.

zu (6) Ausschlussgebiete für die Sonnenenergienutzung

In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Gewerbe und Industrie, Rohstoffsicherung sowie für Windenergieanlagen gehen die festgelegten Vorrangfunktionen allen anderen Nutzungsansprüchen vor. Deshalb dürfen in diesen Gebieten keine großflächigen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie errichtet werden.

zu (7) Ausnahmen innerhalb von Rohstoff-Vorranggebieten

Bereits abgebaute Flächen innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung bieten sich für die Nutzung der Sonnenenergie grundsätzlich an, soweit nicht anderweitige Nachnutzungspläne entgegenstehen. Innerhalb von Vorranggebieten, in denen der Rohstoffabbau bereits weit fortgeschritten ist, kann die Errichtung von Solaranlagen ausnahmsweise zugelassen werden, soweit der vorrangige Nutzungszweck nur unerheblich beeinträchtigt wird. Dies kann der Fall sein, wenn für die Solaranlagen bereits abgebaute Flächen in Anspruch genommen werden. Das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen beurteilt die Landesplanungsbehörde nach Prüfung des Einzelfalles.“

Der Kiesabbau innerhalb des Plangebiets ist weitgehend fortgeschritten. Eine weitere Auskiesung erscheint gegenwärtig nicht wirtschaftlich vertretbar zu sein. Der Stand der Kiesgewinnung ist im Abschnitt 5.2. Bergrecht ausführlich dargestellt.

Eine Nachnutzung für Tourismus und Erholung ist wegen der Lage des Plangebiets unmittelbar an der Autobahn und dem gegenwärtigen Erscheinungsbild des Kieswerks nicht realistisch.

Die Nachnutzung für eine Photovoltaikanlage entspricht dem Ziel Z (7) der Regionalplanung zur ausnahmsweisen Nutzung von Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung für die Sonnenenergie.

In der Abwägung der Nutzung des Plangebiets für Bergbau, Tourismus oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen entscheidet sich die Gemeinde für die Nutzung der Sonnenenergie. Nach erster Meinungsbildung in der Gemeinde wird das Amt für Raumordnung und Landesplanung über die Plananzeige an der Aufstellung der Planung beteiligt.

3.3. Landesplanerische Stellungnahme

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung kommt bei der Beurteilung der Entwürfe vom 25.11.2019 zu folgendem Prüfungsergebnis:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Kieswerk Zietlitz“ und die damit verbundene 2. Änderung des Flächennutzungsplans

02. April 2020

(Entwurf) der Gemeinde Dobbin-Linstow sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Gemäß LEP-Programmsatz 5.3 (9) sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Verbleib der Flächen im Bergrecht zur späteren Nutzung noch vorhandener Vorräte wird vor dem Hintergrund des LEP-Programmsatz 7.3 (5), Zwischennutzungen, aus landes- und regionalplanerischer Sicht ausdrücklich befürwortet.³

3.4. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dobbin-Linstow wurde am 07.05.2006 wirksam. Das Plangebiet ist als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Dazu wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

³ Stellungnahme des Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock vom 09.12.2019

02. April 2020

4. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Kieswerk Zietlitz“ umfasst die Flurstücke 23/17, 23/18, 23/20, 23/21, 23/22, 23/23, 23/25, 23/26 und 23/27 der Flur 2 der Gemarkung Groß Bäbelin und 80/9, 80/10, 80/11, 80/12, 80/13 und 80/14 der Flur 1 der Gemarkung Zietlitz.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Nutzfläche
- im Osten durch die Autobahn BAB 19
- im Süden durch die Gemeindestraße von Zietlitz nach Groß Bäbelin
- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzfläche

Die Gesamtfläche hat eine Größe von ca. 86,6 ha.

4.1. Flurneuordnungsverfahren

Die im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Dobbin-Linstow benannten Flurstücke unterliegen alle dem Flurneuordnungsverfahren "Bäbelin-Zietlitz".

Der Bodenordnungsplan mit den neuen Flurstücken wurde allen Teilnehmern in einem Anhörungstermin am 25.07.2019 bekanntgegeben. Nach dem Bodenordnungsplan treten an die Stelle der alten Flurstücke, die neuen Flurstücke 12 (teilweise), 14, 15, 16, 17, 18, Flur 5, Gemarkung Zietlitz. Die betroffenen Eigentümer haben gegen den Bodenordnungsplan und im speziellen gegen die Neuzuteilung Widerspruch erhoben.

Bei der weiteren Planung und Errichtung der Photovoltaikanlage sind unter Umständen die Ergebnisse des Widerspruchsverfahrens bzw. des Flurneuordnungsverfahrens zu berücksichtigen.⁴

⁴ Stellungnahme des StALU Mittleres Mecklenburg vom 28.08.2019

5. Einschätzung des Plangebiets

5.1. Bisherige Nutzungen

Die Flächen des Plangebiets wurden in den letzten Jahrzehnten als Kiessandtagebau genutzt.

5.2. Bergrecht

Im Plangebiet besteht gegenwärtig eine aktive bergrechtliche Nutzung zum Kiesabbau, das Bergrecht ist langfristig gesichert.

„Seit 1993 erfolgt die Rohstoffgewinnung im Tagebau Zietlitz-Bäbelin West.

Die bergbaulichen Arbeiten durch die Güstrower Kies + Mörtel GmbH (GKM) erfolgen gegenwärtig auf der Grundlage des Hauptbetriebsplans (HBP) zur Führung des Kiessandtagebaus Zietlitz-Bäbelin West vom 04.07.2017, zugelassen durch das Bergamt Stralsund mit Bescheid vom 01.08.2017.

Für das Gesamtvorhaben wurde der Rahmenbetriebsplans (RBP) für den Kiessandabbau im Tagebau Zietlitz-Bäbelin West gemäß § 52 (2a) BBergG vom 15.05.1997 (RBP 1997) erarbeitet. Der RBP 1997 wurde durch das Bergamt Stralsund mit dem Planfeststellungsbeschluss (PFB) Az. 651/1.11.2/13053/004 vom 12.04.1999 bis zum 12.04.2085 zugelassen. Der PFB gilt derzeit in der Fassung der 3. Änderung (Az. 613/13072/002/15/082, Bergamt Stralsund vom 27.06.2013).

Nunmehr ist beabsichtigt, auf der südlichen Teilfläche des Tagebaus eine Photovoltaik-Anlage (PVA) zu errichten. Dazu ist eine Änderung des RBP und des PFB erforderlich. Dies erfolgt als 4. Änderung des RBP 1997. Auf der Fläche, auf der die PVA errichtet werden soll, wurde in der Vergangenheit der Bodenschatz oberhalb des Grundwasserspiegels überwiegend im Trockenschnitt gewonnen. Die Errichtung der PVA ist auf der Tagebausohle vorgesehen. In diesem Zusammenhang sind Geländemodellierungen vorzunehmen, um möglichst optimale Bedingungen für die Stromerzeugung durch Sonneneinstrahlung zu schaffen.

Nach Beendigung der Flächennutzung durch die PVA sollen im südlichen Tagebauteil auch die unterhalb der Tagebausohle im Grundwasser liegenden Kiessande im Nassschnitt entsprechend RBP bzw. PFB auf einer Fläche von ca. 42 ha gewonnen werden. Hier stehen noch gewinnbare Vorräte in einer Größenordnung von rd. 9 Mio. t an. Dagegen soll im nördlichen Tagebauteil auf einer Fläche von ca. 40 ha auf einen Nassabbau verzichtet werden, da dieser aufgrund des zu geringen Kiesanteils in der Nutzsicht nicht wirtschaftlich durchführbar ist. Im gewogenen Mittel der Bohrungen 3/96 bis 6/96, die den nördlichen Lagerstättenteil repräsentieren, ergibt sich ein durchschnittlicher Kiesgehalt der Nutzsicht im Grundwasser von 8,6 M.-%.

Für die PVA wird eine Nutzungsdauer von üblicherweise 25 bis 30 Jahren angenommen. Insofern stellt die Flächennutzung zur Energiegewinnung durch eine PVA eine Zwischennutzung innerhalb der Laufzeit der bergbaulichen Nutzung dar, die in diesem Zeitraum auf der betroffenen Fläche ruht. Während des Nutzungszeitraums der PVA wird die bergbauliche Nutzung im Geltungsbereich der bergrechtlichen Planfeststellung nördlich der PVA planmäßig weitergeführt. Durch die GKM Güstrower Kies + Mörtel GmbH ist eine Förderung von 50.000 bis 100.000 t im Jahr geplant. In diesem zur Rohstoffgewinnung verbleibenden nördlichen Tagebauteil ist ein gewinnbarer Rohstoffvorrat von ca. 4,8 Mio. t im Trockenabbau ausgewiesen, der die Weiterführung

02. April 2020

des Bergbaubetriebs über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren unter einer Jahresförderung von 50.000 bis 100.000 t zulässt.

Nach Rückbau der PVA besteht die Möglichkeit, die Rohstoffgewinnung im südlichen Tagebauteil im Nassschnitt wie geplant durchzuführen. Durch den Verzicht auf den Nassabbau im nördlichen Tagebauteil wird der gewinnbare Vorrat nicht blockiert. Es besteht damit auch dort die grundsätzliche Möglichkeit bei entsprechendem Bedarf das Vorkommen weiter abzubauen.“

Die Umsetzung des Bebauungsplans „setzt jedoch die Aufhebung der Zuständigkeit des Bergamts Stralsund durch die Beendigung der Bergaufsicht gemäß § 69 Abs. 2 BBergG voraus.

Die Bergaufsicht endet nach der Durchführung des Abschlussbetriebsplans gem. § 53 BBergG oder entsprechender Anordnung der Bergbehörde, wenn nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass u.a. durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden.

...
Nach Beendigung der Nutzung der Abbaufäche für die PVA ist die Wiederaufnahme der planmäßigen bergbaulichen Nutzung geplant.“⁵

Der B-Plan kann zur Rechtskraft geführt werden, wenn in der B-Plansatzung folgendes festgesetzt wird:

„Baugenehmigungen nach § 63 oder 64 LBauO Mecklenburg-Vorpommern sowie Erklärungen über eine Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO Mecklenburg-Vorpommern dürfen erst nach der Beendigung der Bergaufsicht für die betroffenen Flächen erteilt werden.“

Mit dieser Festsetzung ist es möglich, den B-Plan im geplanten Umfang komplett zur Rechtskraft zu führen und die Baugenehmigungen abschnittsweise nach Fortschritt des Bergbaus zu beantragen und zu erteilen.⁶ Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Erteilung der jeweiligen Baugenehmigung der vom Bergamt Stralsund bestätigte „Antrag auf Beendigung der Bergaufsicht“ für die betreffenden Flächen vorzulegen.

Die geplante Maßnahme wird seitens des Bergamtes Stralsund grundsätzlich befürwortet. Voraussetzung für eine Umsetzung der Maßnahme nach Baurecht ist eine vorherige Beendigung der Bergaufsicht (ggfs. in Teiletappen) bei Erfüllung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 69 (2) BBergG.

Eine Beendigung kann unter Berücksichtigung der vorliegenden Planunterlagen in Aussicht gestellt werden.

Das vorhabenbedingt ermittelte Kompensationsdefizit ist durch den VT zusätzlich zu kompensieren.⁷

⁵ Antrag 4. Änderung RBP/PFB Kiessand Zietlitz-Bäbelin West, GeoProjekt Schwerin, November 2019

⁶ Gesprächsvermerk Bergamt/GKM/MES/Planverfasser vom 29.08.2019

⁷ Stellungnahme Bergamt vom 10.01.2020

5.3. Bodenschutz und Altlasten (Munitionsfunde)

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage entstehen nur geringfügige Neuversiegelungen. Die sich entwickelnde Pflanzenbedeckung der Flächen unter und neben den Photovoltaikmodulen sorgt für Schutz vor Wind- und Wassererosion.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V erhältlich.

Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben einsehbar.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.⁸

5.4. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale bekannt.

Es sind jedoch im Flächennutzungsplan 2 Bodendenkmale BD₂ gekennzeichnet. Dabei handelt es sich entsprechend der Begründung zum F-Plan um Bodendenkmale, deren Beseitigung durch die Denkmalsschutzbehörde zugestimmt werden kann, wenn zuvor die fachgerechte Bergung und Dokumentation erfolgt.

Auf Nachfrage wurde von der Unteren Denkmalschutzbehörde mitgeteilt, dass im Bereich des Kieswerks Zietlitz keine Bodendenkmale mehr vorhanden sind und demnach auch keine bodendenkmalpflegerischen Belange mehr zu beachten sind.⁹

Bei Erdarbeiten können jederzeit archäologische Fundstellen entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenfunden oder auch auffälligen Bodenverfärbungen ist gem. § 11 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und der Fund und die

⁸ Stellungnahme des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz vom 19.12.2019

⁹ Email von Herrn Schacht vom 23.10.2019

02. April 2020

Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

5.5. Immissionsschutz

Innerhalb des Plangebiets werden keine schützensrelevanten Nutzungen vorbereitet. Vom Plangebiet gehen auch keine wesentlichen schädlichen Emissionen auf die angrenzenden Bereiche aus. In der näheren Umgebung des Plangebiets befindet sich keine Wohnbebauung.

Zur Prüfung der durch Reflexion der Sonnenstrahlung an den Photovoltaik-Module möglicherweise entstehenden Blendwirkungen in Bereiche außerhalb des Plangebiets wurde am 29.01.2020 ein Blendgutachten fertig gestellt. Die Gutachter kommen zu folgenden Ergebnissen:

„5 Zusammenfassung der Ergebnisse

5.1 Zusammenfassung

Die Analyse von 5 exemplarisch gewählten Messpunkten im Bereich der geplanten PV Anlage Zietlitz zeigt für Verkehrsteilnehmer auf der A19 bei der Fahrt Richtung Norden eine theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Potentielle Reflexionen liegen allerdings außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels und wären daher zu vernachlässigen. Aufgrund des Geländeverlaufes und einer hohen Böschung ist kein direkter Sichtkontakt zwischen A 19 und der geplanten PV Anlage vorhanden.

Nach Bereinigung der Rohdaten sind für Verkehrsteilnehmer auf der südlich verlaufenden Bäbeler Dorfstraße Reflexionen durch die PV Anlage nicht mehr nachweisbar. Anwohner bzw. Mitarbeiter des östlich gelegenen Gebäudes können nicht von Reflexionen durch die PV Anlage erreicht werden.

Es ist davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine Blendwirkung entwickeln können.

Details zu den Ergebnissen an den jeweiligen Messpunkten finden sich in Abschnitt 4.

5.2 Beurteilung der Ergebnisse

Die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlage „Zietlitz“ kann als „geringfügig“ klassifiziert werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese „vernachlässigbar“.

Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. Geländestruktur, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexion der PV Anlage als äußerst gering eingestuft werden. Eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern (PKW /LKW) durch Reflexionen der geplanten PV Anlage kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Anwohner des umliegenden Gebäudes können nicht von Reflexionen durch die PV Anlage erreicht werden. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten.“¹⁰

¹⁰ Blendgutachten als Anlage zum B-Plan aufgeführt, S. 21

02. April 2020

5.6. Wald

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich hinter der Autobahn Wald. Durch die Autobahntrasse werden eventuelle Ansprüche auf Freihaltung des Waldabstandsbereichs nicht wirksam.

Die Forstämter Sandhof¹¹ und Güstrow¹² haben mitgeteilt, dass forstrechtlich relevante Belange nicht betroffen sind.

5.7. Trinkwasserschutz

Das Plangebiet liegt teilweise in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets Groß Bäbelin. Das Schutzzonenverfahren ist eröffnet. Die zu erwartenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten.¹³ Auf Nachfrage wurde vom Umweltamt des Landkreises Rostock mitgeteilt, dass für Photovoltaikanlagen keine Einschränkungen zu erwarten sind.¹⁴

5.8. In der Nähe befindliche Autobahn

Östlich des Plangebiets verläuft die Bundesautobahn BAB 19 von Berlin nach Rostock. Da Teile des Plangebiets dichter als 100 m an der BAB liegen ist das Bundesfernstraßengesetz zu beachten:

§ 9 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter ..., gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, ...

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.¹⁵

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V wurde als zuständiger Träger der Straßenbaulast entsprechend § 4 (1) BauGB an der Aufstellung des B-Plans beteiligt, eine Stellungnahme des Amtes wurde der Gemeinde zugestellt.¹⁶ Im weiteren Verfahren wird das Landesamt nochmals nach § 4 (2) BauGB beteiligt. Sofern vom Landesamt keine Versagensgründe vorgebracht werden gilt damit die Zustimmung der Landesstraßenbaubehörde als erteilt.

¹¹ Stellungnahme des Forstamtes Sandhof vom 25.07.2019

¹² Stellungnahme des Forstamtes Güstrow vom 06.08.2019

¹³ Stellungnahme des Umweltamtes des LK Rostock, SG Wasser und Boden, hier Wasser vom 05.08.2019

¹⁴ Telefonat mit Frau Schullig am 17.10.2019

¹⁵ Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist

¹⁶ Email des Landesamtes vom 14.08.2019

02. April 2020

Für bauliche Anlagen im Abstand von bis zu 100 m zur Autobahn, die in der Planzeichnung nicht dargestellt sind, wie beispielsweise Baustraßen, Kabel o.ä., ist die Genehmigung beim Landesamt zu beantragen.

Auf Grund der vorhandenen Topographie sind Blendwirkungen durch von Photovoltaikanlagen ausgehenden Reflexionen für sämtliche Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung unterschiedlich hoher Führerstände und verschiedener Sonnenstände ausgeschlossen.

Im nördlichen Teil des Plangebiets befinden sich die Oberflächen der Baufelder unterhalb der Oberfläche der Autobahn. Die Autobahn wird durch einen Erdwall von der Photovoltaikanlage abgeschirmt.

Im südlichen Teil des Plangebiets befinden sich die Oberflächen der Baufelder oberhalb der Oberfläche der Autobahn. Blendungen der Verkehrsteilnehmer infolge der Photovoltaikanlage sind nicht möglich.

Weitere Ausführungen dazu im anliegenden Blendgutachten, Zusammenfassung unter 5.5.

6. Erläuterungen zu den Planfestlegungen

6.1. Art der baulichen Nutzung

Es wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage und Kiesabbau“ festgesetzt. Die Art der Nutzung ist die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Kiesabbau. Die verschiedenen Nutzungen finden zeitlich und räumlich versetzt statt. Die Zulässigkeit der baulichen Anlagen ist in den textlichen Festsetzungen konkret definiert.

In der Textlichen Festsetzung TF 1.1 wird auch ein Gebäude für Öffentlichkeitsarbeit für zulässig erklärt. Da die Lage dieses Gebäudes derzeit noch nicht abschließend geklärt ist erfolgt die Zulässigkeit auf allen Sondergebietsflächen.

6.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl **GRZ** festgesetzt. Die vorhandene Sonderbaufläche soll unter Beachtung der Verschattungsabstände intensiv mit Photovoltaikmodulen bestückt werden. Die Module werden auf Stahlgerüsten befestigt. Die von den Modulen überdeckte Grundfläche, das heißt die Grundfläche die sich senkrecht unterhalb der Modultische befindet, wird als bebaubare Fläche gewertet.

Auf Grund der Hinweise des Anlagenerrichters hat die Gemeinde eine GRZ von 0,75 festgelegt.

Die festgelegte GRZ liegt unterhalb der Obergrenze nach BauNVO § 17, welche für sonstige Sondergebiete mit 0,8 vorgegeben ist.

6.3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

6.4. Naturschutz

Im Randbereich des Plangebiets befinden sich folgende geschützte Objekte:

An der westlichen Plangebietsgrenze befindet sich neben dem Feldweg auf den Flurstücken 80/14 und 80/8 das nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotop GUE 23161 Hecke, Gehölz mit dem gesetzlichen Namen naturnahe Feldhecke und einer Größe von ca. 7.000 m²..

An der südlichen Plangebietsgrenze befindet sich neben der Ortsverbindungsstraße von Zietlitz nach Groß Bäbelin auf den Flurstücken 80/14, 80/13, 80/12; 23/27 und 23/26 eine nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Baumreihe. Die Pflanzung der Baumreihe ist eine Kompensationsmaßnahme für den Kiestagebau.

Beide geschützten Objekte werden in der Planzeichnung als Grünfläche dargestellt und mit ihrem Schutzstatus bezeichnet. In der Textlichen Festsetzung TF 3.2 werden Schutzmaßnahmen festgesetzt.

7. Erschließung des Plangebiets

7.1. Verkehrsanbindung

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über eine vorhandene Zufahrt von der Gemeindestraße Zietlitz – Groß Bäbelin. Das Grundstück ist somit an das öffentliche Straßennetz in ausreichender Breite angeschlossen.

7.2. Trinkwasser

Eine Trinkwasserversorgung ist im Plangebiet nicht erforderlich.

7.3. Löschwasser

Die Brandgefährdung durch die Photovoltaikanlage ist als gering einzuschätzen, die Anlage hat nur eine geringe Brandlast. Da sich im Plangebiet in der Regel keine Personen aufhalten besteht nur ein Sachrisiko.

Löschwasser wird durch das Wasserbecken innerhalb des Plangebiets bereit gestellt.

02. April 2020

7.4. Schmutzwasser

Eine Schmutzwasserentsorgung ist im Plangebiet nicht erforderlich.

7.5. Niederschlagswasser

Im Bereich des Plangebiets wird keine Regenkanalisation vorgehalten oder geplant. Auf Grundlage des Landeswassergesetzes § 32 (4) wird durch diese B-Plan-Satzung in einer textlichen Festsetzung geregelt, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert wird. Eine Verunreinigung des Grundwassers ist nicht zu befürchten, sonstige Belange stehen dem nicht entgegen. Dies gilt auch für das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen.

7.6. Elektroenergie

Die Einspeisung der erzeugten Elektroenergie von ca. 80 MWp wird durch das vorhandene Netz der WEMAG Netz GmbH gewährleistet.

Am südlichen Rand des Plangebiets befinden sich 20 KV Kabel und Freileitungen der WEMAG Netz GmbH. Westlich der Zufahrt zum Kieswerk liegen Kabel in ca. 20 m Abstand von der Flurstücksgrenze. Östlich der Zufahrt werden die Kabel als Freileitung weitergeführt. Die vorhandenen WEMAG Anlagen dürfen nicht über- oder unterbaut werden.¹⁷

7.7. Abfallentsorgung

Während der Bauphase anfallender Abfall wird vorschriftsgerecht entsorgt. Während des Betriebs der Anlage fällt nicht regelmäßig Abfall an. Bei Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten anfallender Abfall wird von den beauftragten Mitarbeitern bzw. Firmen mitgenommen und vorschriftsgerecht entsorgt.

¹⁷ Stellungnahme der WEMAG AG vom 09.08.2019

02. April 2020

8. Flächenbilanz

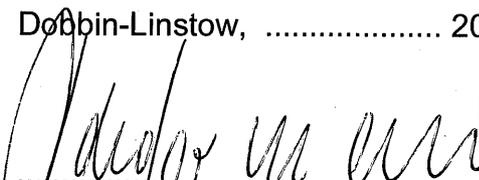
Art der baulichen Nutzung	m ²
Sonderbauflächen (davon GKM-Betriebsfläche: 12.855 m ²)	718.261
Grünflächen	113.678
Verkehrsflächen	29.321
Wasserfläche	4.313
Summe = Plangebietsgröße	865.573

E \ BP 5 PVA Kieswerk Zietlitz \ Flächenbilanz.xls

9. Literatur

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 27.05.2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock in der Fassung der Landesverordnung vom 22.08.2011
- Raumentwicklungsprogramm Region Rostock, Fortschreibung des Kapitels 6.5, Energie einschließlich Windenergie, Entwurf zum dritten Beteiligungsverfahren, November 2018
- Aktionsprogramm Klimaschutz 2020, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), 3. Dezember 2014 (Kabinettsbeschluss)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Dobbin-Linstow, in der Fassung vom 07.05.2006

Dobbin-Linstow, 2020


.....
Baldemann
Bürgermeister

